

Hermann-Josef Kugler O.Praem.

Abt Hermann-Josef Kugler O.Praem. stammt aus dem schwäbischen Lauingen und trat 1985 dem Prämonstratenserorden bei. Der 43-jährige ist Abt der Klöster Windberg und Roggenburg und steht zudem der Abtei Speinshart als Administrator vor. Seit Juni 2010 ist er Vorsitzender der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK).



Hermann-Josef Kugler O.Praem.

Achten statt ächten?

Gedanken zum Umgang mit schuldig und straffällig gewordenen Mitbrüdern und Mitschwestern

Vorbemerkungen

Zahlreiche Missbrauchsfälle, die in den vergangenen Wochen aufgedeckt wurden, haben die Kirche in eine tiefe Krise gestürzt. Viele Ordensgemeinschaften, die im Auftrag der Kirche und in der Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen über Jahrzehnte lang vielfach ihr Apostolat in der Kinder- und Jugendzucht ausüben, sind darin involviert. Die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs betreffen freilich zuallererst die Opfer, die Kinder und Jugendlichen, dann aber auch ihr Umfeld, ihre Familien und Freunde. Hier zeichnet sich in den vergangenen Wochen eine gesellschaftliche Veränderung ab, die nicht nur die Kirche, sondern alle gesellschaftlichen Gruppierungen betrifft, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Erstmals wird das Thema „Kindesmiss-

brauch“ offen und breit gesellschaftlich diskutiert, was bisher ein Tabuthema war. Zudem findet ein Perspektivenwechsel statt. Ging es in der Vergangenheit mehr darum, einen Täter vor angeblich falschen Verdächtigungen oder/und den guten Ruf einer Institution zu schützen, so gilt jetzt das Augenmerk eindeutig den Opfern und dem Opferschutz. Die gegenwärtige Überarbeitung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, die auch für den Ordensbereich adaptiert wird, macht das ebenso deutlich wie die Installierung verschiedener Arbeitsgruppen beim Runden Tisch, zu dem Vertreter der Bundesregierung am 23. April 2010 alle gesellschaftlichen Gruppierungen eingeladen haben. Hier stehen u.a. die Themen „Verjährungsfristen“ und „Prävention“ auf der Tagesordnung. Viele Ordensobe-

re haben in den letzten Wochen etliche Gespräche mit Opfern geführt und versuchen, in den jeweiligen Einzelfällen den Opfern gerecht zu werden.

Die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs betreffen immer aber auch das Umfeld des Täters, nicht nur dessen Familie, sondern auch seine Mitbrüder und -schwestern. Ist nämlich ein Ordensmitglied des Missbrauchs überführt und verurteilt worden, dann stehen immer auch die Mitbrüder/Mitschwestern des Täters bzw. der Täterin unter einem Generalverdacht. „Du bist auch einer von denen“ – unter diesem Titel thematisiert Wunibald Müller die Auswirkungen eines Missbrauchsfalls auf Mitbrüder und Mitschwestern und kirchliche Mitarbeiter. Ein ganzes Kloster kann hier durch das Fehlverhalten einer Person in Mitleidenschaft gezogen werden:

„In den Augen mancher wird das Kloster darauf reduziert und auch die Mitglieder dieser Gemeinschaft laufen Gefahr, sich darauf reduzieren zu lassen. Sie müssen leiden, erhalten und büßen für das, was missbrauchende Mitbrüder und -schwestern angerichtet haben. Das löst eine ganze Palette unterschiedlicher Gefühle aus, die geäußert werden müssen, die nicht verdrängt – auch spirituell –, nicht überhöht werden dürfen. Sie gehören zur Wirklichkeit, der sich eine Gemeinschaft stellen muss, soll es an dieser Stelle nicht weitergehen wie bisher, sondern der vielleicht längst notwendige Erneuerungsprozess in Gang gesetzt werden. Das aber erfordert, sich der Wirklichkeit und Wahrheit – endlich – zu stellen, so weh das auch tun mag.“¹ Angesichts der Palette unterschiedlicher Gefühle, die nicht verdrängt werden sollen, stellt sich die Frage: Wie sollen Ordensmitglieder mit einem/r schuldig

und straffällig gewordenen Mitbruder/-schwester umgehen?

Achten oder ächten?

Vielleicht können wir bei der Antwort auf diese Frage von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die in der Straffälligenhilfe arbeiten, etwas lernen. Vom 23. bis 25. November 2009 fand in Ludwigshafen eine Fachwoche für Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik statt, gemeinsam organisiert von der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) Berlin und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) Freiburg unter dem Titel *Achten statt ächten*². Ziel der Straffälligenhilfe ist ja eine Resozialisierung, eine mögliche Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in unsere Gesellschaft. Inwieweit das bei schweren und vor allem Sexualstraftaten gelingen mag, vermag ich nicht zu beurteilen. Aus Justizkreisen wird daher in diesem Zusammenhang der Ruf nach einer schärferen nachträglichen Sicherheitsverwahrung immer wieder laut.

Die Frage, wie in Gemeinschaften mit straffällig gewordenen Ordensmitgliedern umzugehen ist, ist eine große Herausforderung. Sie zu „achten“ als Menschen, die Schuld auf sich geladen haben, aber sie nicht zu „ächten“ und sie gleichsam auf ihre Tat zu reduzieren? Geht das so einfach? Sie haben sich durch Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen eines schweren Vergehens schuldig gemacht. Zu Recht nennt Papst Benedikt dies in seinem Schreiben an die irischen Bischöfe eine „schwere Sünde, die begleitet durch ernste Reue“ zugegeben werden muss,

„um den Schutz von Kindern vor ähnlichen Verbrechen in der Zukunft sicher zu stellen“.³ Doch auch Ordensmitglieder, die sich eines solch schweren Verbrechens schuldig gemacht haben, nehmen in ihrer Schuldfähigkeit teil an der allen Menschen gegebene Würde. Sofern sie ihre Schuld nicht verdrängen oder verleugnen, tragen sie bewusst eine Last, die zu ihrer Lebensgeschichte gehört. „In der Auseinandersetzung mit der Tat und mit dem Geschädigten kann er [der Täter] frei werden davon, dass die Tat ihm zum Verhängnis wird. Dies wird ihm umso eher möglich sein, als er sich in einem Verstehensraum bewegt, in dem die Kritik an seiner Tat nicht zugleich die Entwertung seiner Person bedeutet.“⁴

So stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit straffällig gewordene Ordensmitglieder in die eigene Ordensgemeinschaft nach Verbüßung der Strafe „resozialisiert“ werden können? Wie ist das bei verjährten Straftaten, also bei Ordensleuten, die keine Verantwortung für ihre Untat mehr zu übernehmen brauchen? Neben der zivil- und strafrechtlichen Seite kommen die kirchenrechtlichen Strafen hinzu, wie etwa die Suspendierung vom Priesteramt (Can. 1395 § 2 CIC) und in Verbindung damit in manchen Fällen gar die Entlassung aus dem Ordensinstitut (Can. 695 § 1 CIC). Aber ist ein solcher Ausschluss aus der Ordensgemeinschaft wirklich die Lösung im Umgang mit schuldig gewordenen Ordensleuten?

Unlösbare Schuldgeschichten

Nun muss sicher gesagt werden, dass es Schuldgeschichten gibt, die sich nicht

so schnell oder auch gar nicht lösen lassen. Wir werden verstehen können, dass der Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen durch Erwachsene nicht einfach mit einem „es tut mir leid“ entschuldigt werden kann, auch wenn der Täter bzw. die Täterin Reue zeigt und unter der Schuld auch leidet. Es handelt sich hier um „Seelenmord“, wie sexueller Missbrauch von einigen Autoren und Fachleuten bezeichnet wird.⁵

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

Auf diesem Hintergrund wird es verständlich, dass es Fälle gibt, in denen Opfer einfach nicht verzeihen können und besser mit der Haltung des Nichtverzeihens leben können. Aber wie ist das innerhalb einer klösterlichen Gemeinschaft, in denen ein Täter gelebt hat und ggf. weiterleben soll? Ein Ordensmitglied, das sich an Kindern und Schutzbefohlenen vergeht, wird auch an seiner Ordensgemeinschaft schuldig. Es versündigt sich an seiner Berufung als Ordenschrist. Es verrät sein Ordensideal, das in der Profess hoch und heilig vor Gott und der Gemeinschaft versprochen wurde. Scham, Wut und Zorn werden die Gemeinschaft ebenso bewegen wie der Schock und die Enttäuschung über einen Mitbruder/eine Mitschwester, dem/der man eine solche Tat nicht zugetraut hätte. Andere in einer Gemeinschaft werden sich mitschuldig fühlen, weil sie ggf. von sexuellen

Übergriffen dieses Ordensmitglieds gewusst oder sie vielleicht geahnt haben. So kann auch eine Gemeinschaft durch die Missbrauchsfälle eines oder mehrerer Mitglieder traumatisiert werden. Eine professionelle Konventbegleitung von außen könnte in einem solchen Fall hilfreich sein, sofern die Mitglieder damit einverstanden sind, um die gemachten Erfahrungen zu verarbeiten, Wege zu einem Neuanfang aufzuzeigen oder in der Haltung des Nichtverzeihens leben zu können, unlösliche Schuldgeschichten auszuhalten.

Ausschluss aus der Gemeinschaft?

Je nachdem wie das straffällig gewordene Ordensmitglied mit seiner Tat umgeht, ob es Reue zeigt oder nicht, ob es sich freiwillig einer Therapie unterzieht oder sie über sich ergehen lässt oder gar dagegen opponiert, wird auch die Reaktion der Mitbrüder und Mitschwestern in einer Gemeinschaft sein. Therapeutische Maßnahmen sind unerlässlich, damit der Täter die Strukturen seines Denkens und Handelns erkennt und dagegen steuert. Die Abbüßung der Strafe allein reicht nicht aus. Werner Tschan belegt dies aus seiner Erfahrung in der Arbeit mit Sexualstraftätern.

„Die therapeutische Arbeit mit Sexualstraftätern hat gezeigt, dass sexueller Missbrauch immer zuerst und in erster Linie ‚im Kopf‘ des Täters stattfindet. Missbräuchliches Verhalten ist erlernt und kann somit auch wieder verlernt werden. Auf diesem Paradigma beruhen die Behandlungsansätze. Die immer wieder aufgeführten Selbstbehauptungen (z.B. der verführerischen Situation) werden als Konstrukt entlarvt, das die

Täter davor bewahren soll, zur Verantwortung gezogen zu werden. Täterbehandlung gilt mit Recht als effektiver Opferschutz, weil damit Wiederholungstäter zu einer Änderung ihrer unverantwortlichen Verhaltensmuster bewegt werden können. Da der Erfolg aber entscheidend von der Motivation der Täter abhängt, sind solche Maßnahmen nur im Verbund mit weiteren Schritten sinnvoll.“⁶

Wenn die Motivation eines schuldig gewordenen Ordensmitglieds stimmt, dann wird es in der Regel die positive Resonanz und Unterstützung der Anderen bekommen. Bei hartnäckiger Weigerung und starrer Uneinsichtigkeit wird nicht selten der Ruf laut, ihn oder sie aus der Gemeinschaft auszuschließen, weil im Fall eines erneuten Deliktes die Berufung zum Ordenschristen wieder verraten wird und ein Neuanfang nicht möglich scheint.

Der große Kirchenvater Augustinus, der um 397 n. Chr. eine Lebensregel für Ordenschristen geschrieben hat, kennt beim Fehlverhalten eines Mitbruders durchaus die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der klösterlichen Gemeinschaft:

„Ist seine Schuld einmal erwiesen, dann soll der Obere oder der Priester, unter dessen Zuständigkeit das Kloster fällt, urteilen, welche Strafe er zur Besserung auf sich zu nehmen hat. Wenn er es ablehnt, sich dieser Strafe zu unterziehen, soll er aus eurer Gemeinschaft entlassen werden, auch wenn er selbst nicht austreten möchte.“ (AR IV, 9)

Augustinus entwickelt im 4. Kapitel seiner Regel einige Leitlinien, die sich an der Gemeindeform des Evangelisten Matthäus orientieren, wie man sich beim Fehlverhalten eines Mitbruders im

Kloster verhalten soll. Vom Vier-Augen-Gespräch bis zum offiziellen Gang zum Oberen gibt es für den schuldig gewordenen Mitbruder einige Möglichkeiten sich zu ändern und zu bessern.

Mitunter zeigt es sich aber, dass sich das schuldig gewordene Ordensmitglied zunehmend isoliert und sich hartnäckig weigert, eben nicht zur Einsicht kommt und Reue zeigt. Wenn also therapeutische Maßnahmen in Verbindung mit anderen Schritten wie Wiedergutmachung, Schadensverminderung und Prävention nicht greifen, dann ist ein Rückfall in einen sexuellen Missbrauch sehr wahrscheinlich:

„In der allgemeinen Kriminalistik hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass erst das Zusammenwirken von Prävention, Repression, Therapie, Schadensverminderung und Wiedergutmachung zu einer nachhaltigen Änderung bei Gewaltdelikten beitragen kann.“

Henriette Haas weist darauf hin, dass Delinquenz wie jede andere Tätigkeit größtenteils erlernt wird: „In der Regel fängt jemand nicht mit einem Mord, einem Raub oder einer Vergewaltigung an, sondern er hat vorher leichtere Taten verübt ...“ Weiter formuliert die Autorin: „Therapie heißt Opfertherapie und Tätertherapie. Eine Therapie soll als positive Indikation für Täter, die willens und fähig sind, davon zu profitieren, gewählt werden. Lernerfahrungen können bekanntlich umgelernt werden – auf diesem Paradigma beruhen die Rückfallpräventionsprogramme.“⁷

Straffällig gewordene Ordensmitglieder, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht haben, können nach Ansicht der Fachleute ihr Fehlverhalten umlernen, wenn sie willens und fähig dazu sind. Die Frage bleibt, ob

bei Uneinsichtigkeit und Unwillen der Ausschluss aus der Gemeinschaft eine wirkliche Alternative darstellt? Berücksichtigen muss man dabei den einzelnen Täter, sein Alter, seine Persönlichkeit, seine Geschichte. In jedem Fall kann der Ausschluss aus der Gemeinschaft nur das letzte Mittel sein, um auf diese Weise das Ideal und die Glaubwürdigkeit der Ordensgemeinschaft aufrecht zu erhalten.

Was kann eine Gemeinschaft tun im Umgang mit schuldig gewordenen Mitbrüdern und Mitschwestern?

Die Ursachen für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sind viel komplexer als sie gemeinhin in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Nicht bei jedem, der Minderjährige sexuell missbraucht, wird Pädophilie als sexuelle Störung diagnostiziert. Wenn unter den Tätern sexuellen Missbrauchs auch viele Familienväter zu finden sind, dann zeigt dies, dass nicht jeder Täter automatisch unter einer echten Paraphilie, einer Störung der Sexualpräferenz, leidet. Mit anderen Worten: Der Sexualstraftäter, der Minderjährige missbraucht, kann, muss aber nicht zugleich pädophil sein. Diese Unterscheidung ist ganz wichtig im Umgang mit schuldig gewordenen Ordensmitgliedern. Wunibald Müller beschreibt als Risikogruppe, die zu Missbrauch neigt, „sexuell unreife homosexuelle Priester und Ordensleute“, wobei für ihn hier die Betonung auf der sexuellen Unreife liegt, die nicht typisch für Homosexuelle ist. Sexuelle Unreife findet man auch bei Heterosexuellen.

In Verbindung mit der ehelosen Lebensform sieht Wunibald Müller ein

weiteres großes Risiko dann nämlich, wenn eine zölibatäre Person „in ihrer psychosexuellen Entwicklung stehen geblieben und mitunter auch als Folge davon hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Intimität beeinträchtigt ist. Dabei wird die Fähigkeit zur Intimität verstanden als Fähigkeit, in tiefe, innige Beziehung zu anderen Menschen treten und die Intimsphäre eines anderen Menschen respektieren zu können. Schließlich ist jene Person in besonderer Weise gefährdet, die in ihrem Leben zu wenig Intimität erfahren hat.“⁸

Wenn man dies berücksichtigt und im Hinterkopf hat, dann könnte die Förderung der psychischen Gesundheit der Ordensleute dazu beitragen, sexuellen Missbrauch generell und einen Rückfall eines bereits schuldig gewordenen Ordensmitglieds im besonderen zu verhindern. Das heißt, Beziehungen und Freundschaften, die die Erfahrung von Intimität ermöglichen, in denen sich die Mitglieder einer Ordensgemeinschaft wirklich auch geborgen und getragen wissen, können einen Schutz vor einem möglichen Missbrauch bieten. Es gibt ja die Vereinsamung und Isolierung auch in einer geistlichen Gemeinschaft. Wem gute zwischenmenschliche Beziehungen fehlen, wem die Freude und Lust am Leben verschlossen bleibt, der wird versuchen, seinen Hunger nach Beziehung und Freundschaft anderswo zu stillen. Manche Ordensleute stürzen sich dann in die Arbeit, in den Erfolg und vieles andere mehr.

Communio darf also nach Wunibald Müller – vor allem in Ordensgemeinschaften – „keine theologische Floskel“ sein. Gemeinschaft muss sich konkretisieren „im Dasein und der Sorge füreinander, im Zeithaben füreinander,

in der echten offenen Aussprache miteinander“⁹. Eine Gemeinschaft kann dazu beitragen, sexuellen Missbrauch durch eines ihrer Mitglieder zu verringern, „wenn sie ein großes Interesse am Wohlergehen des einzelnen hat und nicht einer Ideologie verfallen ist, die dazu führt, dass die Mitglieder der Gemeinschaft sich auf Dauer über Gebühr verausgaben, sondern in einer angemessenen Weise sich auch um sich selbst kümmern können“¹⁰.

Um so einen Rückfall schuldig gewordener Ordensmitglieder zu vermeiden, müsste eine Gemeinschaft den einzelnen Mitbruder und die einzelne Mitschwester an sich mehr im Blick haben – ohne auf das zu schauen, was er oder sie für die Gemeinschaft leistet. Es gilt ein Gemeinschaftsleben aufzubauen, das mehr Anteilnahme aneinander ermöglicht, das das menschliche Miteinander unter den einzelnen Mitgliedern fördert. In diesem Zusammenhang weist Wunibald Müller auf weitere Fragen hin, die es zu bedenken gilt:

„Inwieweit trägt eine bestimmte klösterliche oder auch kirchliche Struktur, die in ihren negativen Auswirkungen von Geheimnistuerei, Status- und Anspruchsdenken, Mangel an Respekt und Zuverlässigkeit gekennzeichnet ist – alles Einstellungen und Verhaltensweisen, die typisch sind für potentielle Missbraucher – , mit dazu bei, den Boden für sexuellen Missbrauch zu bestellen? Oder handelt es sich um eine Gemeinschaft, die daran interessiert ist, sexuellen Missbrauch zu verhindern, in der Geheimnistuerei, Status- und Anspruchsdenken keinen Platz haben?“¹¹
Aufgabe einer Gemeinschaft wird es demnach sein, im Umgang mit schuldig gewordenen Mitgliedern diese

nicht wieder in eine Isolation oder Vereinsamung zu treiben, gute zwischenmenschliche Beziehungen in der Gemeinschaft zu schaffen. Also achten statt ächten. Hier kann der Wechsel in eine andere Hausgemeinschaft des Ordens ggf. hilfreich und sinnvoll für einen Neuanfang sein.

Darüber hinaus gilt es, innerhalb der Ordensgemeinschaft eine Kultur des Hinschauens und der Aufmerksamkeit zu entwickeln. Augustinus spricht in seiner Regel von der „Verantwortlichkeit füreinander“ (vgl. AR IV, 6). Wenn ein Konventsmitglied bei einem anderen ein Fehlverhalten bemerkt, wenn man bemerkt, dass jemand rückfällig wird und sich nicht an die Auflagen hält, die ihm nach der Verbüßung einer Strafe auferlegt worden sind, dann darf man nicht den Kopf in den Sand stecken. Um ein potentiell Opfer zu schützen bzw. den Täter vor sich selbst, muss der Obere /die Oberin bzw. der Beauftragte für sexuellen Missbrauch informiert werden, damit möglichst schnell interveniert werden kann.

Schlussbemerkung

Bei all diesen Anmerkungen zum Umgang mit schuldig gewordenen Ordensmitgliedern darf nicht außer acht gelassen werden, dass eine Ordensgemeinschaft als „Kirche im kleinen“ wie die Kirche als Ganze nicht nur heilig, sondern auch sündig ist. Das Konzil wies in der Kirchenkonstitution darauf hin, dass die Kirche „in ihrem eigenen Schoß Sünder umfasst. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“ (LG 8). Kardinal Karl Lehmann fühlt sich daher ermutigt, bei al-

ler Verteidigung der Heiligkeit auch von einer sündigen Kirche zu sprechen (vgl. FAZ vom 1.4.2010). Auf eine Ordensgemeinschaft angewandt, bedeutet dies, dass sie nicht einfach vom Leben und Handeln ihrer Mitglieder abgetrennt ist, soweit sie sich darauf beschränkt. Die Ordensgemeinschaft wird auch als Institution ins Mark getroffen, wenn die einzelnen Mitglieder das gelebte Zeugnis des Evangeliums Christi verweigern. Es darf aber nicht nur das Fehlverhalten des einzelnen schuldig gewordenen Mitglieds in einer Ordensgemeinschaft im Fokus stehen, sondern auch das Fehlverhalten der Ordensgemeinschaft im Umgang mit Opfern und Tätern in der Vergangenheit. Umkehr tut uns allen not. Wenn sich Orden - wie es Stefan Dartmann SJ seinen Mitbrüdern Ende Januar 2010 schrieb - „mutig, demütig und vertrauensvoll auf die Hilfe Gottes“¹² der Situation ehrlich und offen stellen, dann besteht die Chance, dass die Krise, in die ein Orden in seinen eigenen Reihen gerät, zu einer Chance für einen Neuanfang wird. Auf diesem Hintergrund müssen wir uns als Gemeinschaft davor hüten, die schuldig gewordenen Mitbrüder und Mitschwester zu ächten und auszugrenzen, vor allem dann, wenn sie zu Umkehr und Veränderung bereit sind. Wir haben uns vielmehr unserer Verantwortung als Gemeinschaft zu stellen, den Opfern und den zu Tätern gewordenen Ordensleuten gerecht zu werden, und mehr Verantwortung füreinander zu übernehmen.



- 1 Müller, Wunibald, Du bist auch einer von denen. Die Mitbrüder und kirchlichen Mitarbeiter des Priesters, der Minderjährige missbraucht hat, in: Anzeiger für die Seelsorge 5/2010, S. 30.
- 2 <http://www.fachwoche.de>.
- 3 http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland_ge.html (zuletzt überprüft: 04.08.2010).
- 4 Kleinert, Ulrich, Schuld tragen und (aus) Vergebung leben – eine biblisch-theologische Besinnung für Straftäter und andere Sünder, in: Evers/Kleinert (Hrsg.), Wenn keiner den ersten Stein wirft – mit Schuld und Vergebung leben, Anstöße und Analysen aus Recht, Psychologie und Theologie, Leipzig 2005, S. 88.
- 5 Vgl. Kutter, Peter, Lösbare, ungelöste und unlösbare Schuldgeschichten, Bemerkungen eines Psychoanalytikers zu Schuld, Schuldgefühlen und Verzeihen, in: Finsterbusch/Müller, Das kann ich Dir nie verzeihen!? Theologisches und Psychologisches zu Schuld und Vergebung, Stuttgart 1999, S.31.
- 6 Tschan, Werner, Missbrauchtes Vertrauen, Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen, Ursachen und Folgen, Basel 2005, 2. Aufl., S. 5.
- 7 ebd. S. 298.
- 8 Müller, Wunibald, Sexueller Missbrauch und Kirche, in: Stimmen der Zeit 4/2010, S. 234.
- 9 ebd. S. 235.
- 10 ebd.
- 11 ebd.
- 12 zitiert aus ebd. S. 240.

»Wir müssen uns als Gemeinschaft
davor hüten,
die schuldig gewordenen
Mitbrüder und Mitschwestern
zu ächten und auszugrenzen.«

Hermann-Josef Kugler O.Praem.